

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

80 (23.7.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 45 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 80.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [23. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malisch und Vogel in Karlsruhe.

24te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 22. Juli. Präsident Bessl. — Regierungskommission: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lameny.

Helbing übergibt eine Petition der Konkurrenzgemeinden Bahlingen, Gischetten, Rimbürg, Neuershausen und Bögingen mit Oberschaffhausen, die Vollendung des Dreisamkanals betreffend.

Müller überreicht eine Eingabe des Handelsstandes von Rastadt, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend. Diese Petition geht an die Kommission über die Motion des Abg. Rettig.

v. Ihstein legt eine Petition des Kirchenvorstandes der katholischen Gemeinde Heinsheim vor, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes betreffend.

Welcker überreicht mehrere Bitten der Wahlmänner des 4. Wahlbezirks: 1) den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend; 2) die Entschädigung der Schwarzwälder für das Bahnen der Straßen im Winter; 3) eine Petition um Herstellung der Pressfreiheit; 4) die Prüfung und Revision des Forstgesetzes, bezüglich der Waldräumung. Endlich eine Eingabe von 63 Bürgern von Bettmaringen, ihre Berechtigungen in den Waldungen ihrer Gemarkung betreffend.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion über das Budget des Justizministeriums.

Baum bringt Klagen über den schleppenden Civiljustizgang zur Sprache, während die Aemter so stark besetzt seien, daß die Geschäfte leicht aufgearbeitet werden könnten. Wenn Justizsuchende Beschwerden dagegen einreichen, so komme eine neue vierteljährige Verzögerung hinzu; der Beschwerdeführer habe die Kosten zu tragen und der Beamte finde Mittel, ohne Nachtheil für ihn, die Verzögerung noch weiter hinauszuschieben. Dies sei ein Uebelstand, auf dessen Beseitigung das Justizministerium bedacht sein sollte.

Gerbel hat sich die Aufgabe gesetzt, das schon oft Gesagte zu wiederholen, um endlich einmal zum Ziel zu kommen. Seit 20 Jahren seien die Gebrechen der Justiz hier besprochen worden, aber keine wesentlichen Verbesserungen erfolgt. In Welckers Motion seien jene Klagen ebenfalls hervorgehoben und er, als Mitglied der Kommission, habe es übernommen, diejenigen Punkte, deren Erledigung bereits durch eine förmliche fürstliche Zusage verheißen sei, hier vorzubringen. Durch landesherrliches Rescript vom 10. Juni 1831, welches der Redner verliest, sei dem Justizministerium aufgetragen worden, Vorlagen zu machen über Trennung der Justiz von der Administration und eine Strafprozeßordnung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Dieses Rescript habe nicht die erwartete Wirkung gehabt, indem die Hauptvorlagen unterblieben; 1835 wurde ein weiteres höchstes Rescript vorgelegt, wonach mit einer neuen Strafprozeßordnung zugleich ein neues Strafgesetz und die Trennung der Justiz von der Administration versprochen wurde. Es wurden nun zwar Vorlagen gemacht, aber kein Resultat erzielt; eine Civilprozeßordnung dagegen trat ins Leben. Zu den Vorbereitungen für das Strafgesetz wurden große Summen verwendet und es sei zu bedauern, daß Baden, welches in andern Zweigen der Staatsverwaltung voranschreite, in der Justiz keine Fortschritte machen wolle. Hätte man gewußt, daß mit Einführung der Civilprozeßordnung die Sache stillstehen werde, so würden die Stände sie schwerlich genehmigt haben; denn sie war berechnet auf Trennung der Justiz von der Administration. Jetzt aber ist die Justiz in den Händen von Anfängern, was viele Nachtheile hat. Noch stärker ist die Klage in Beziehung auf Criminaljustiz, wo es noch viel gefährlicher ist, wenn Anfänger über Leben und Ehre der Bürger bei verschlossenen Thüren Untersuchung pflegen und der urtheilende Richter den Angeklagten nicht zu sehen bekommt.

Diese Gebrechen lassen sich nicht eher heilen, bis geschieht, was in dem höchsten Rescript geboten ist. Auf diesem

Landtage werde sich freilich nicht viel bewirken lassen, allein es wäre doch gut, tröstliche Zusicherungen zu erhalten. Schwer sei die Ausführung ohnehin nicht, da der Entwurf eines Strafprozesses mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgearbeitet sei. Sollte aber das Strafgesetz ohne einen solchen Strafprozeß wieder vorgebracht werden, so wäre besser es zu unterlassen; denn ohne jene Garantien werde es nicht angenommen werden. Er möchte gerne den Grund erfahren, warum man jenen Entwurf zurückhalte; ob es vielleicht darum geschehe, weil man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als Concessionen für die Demokratie betrachte? Zum Schluß sagt er, daß die allgemeine Meinung dem Justizministerium, hinsichtlich der Gesetzgebung, nicht günstig sei; aber auch in Beziehung auf die Verwaltung sei dieselbe eine mißbilligende, wenn man bedenke, daß die tüchtigsten Mitglieder der Gerichtshöfe durch die bekannten Verzögerungen ihrem Wirkungskreise entzogen worden seien. Der Redner stellt nun den Antrag: Es möge die Regierung den Vollzug der, die Gesetzesvorlagen über Trennung der Justiz von der Administration, insbesondere den Criminalprozeß mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageverfahren betreffenden höchsten landesherrlichen Rescripte nicht länger verzögern.

Knapp unterstützt den Antrag, um so mehr, da er schon 1822 gestellt und versprochen wurde, demnächst die verlangten Einrichtungen in's Leben treten zu lassen.

Staatsrath Jolly. Der Abg. Gerbel habe anerkannt, daß von Selten der Justizverwaltung Manches geschehen sei; man habe eine Civilprozeßordnung, ein Strafgesetz sei vorgelegt worden, und es sei zu wünschen, daß es bei nochmaliger Berathung von den Kammern angenommen werden möchte. Der Abg. Gerbel habe aufgezählt, was noch zu thun übrig sei. Er habe die Ansicht, daß man allmählig zu Werke gehen sollte und finde nicht zweckmäßig, wenn sich die neuen Gesetze zu sehr häufen, weil dann die Richter in Verlegenheit kommen, wenn sie z. B. ein neues Gesetzbuch nach einer Frist von ein Paar Monaten in Anwendung zu bringen haben. Der Redner erkennt an, daß Aenderungen zunächst bei der Strafprozeßordnung nöthig seien. Er begreife aber noch nicht, warum sich die Kammer im Jahre 1831 bei Vorlage des von dem Abg. Gerbel verlesenen Rescriptes, welches ein Gesetzesentwurf gewesen, nicht damit beschäftigt habe. Es werde immer rathsam seyn, das, was man auch für minder gut hält, anzunehmen, um doch etwas zu erhalten.

Was der Abg. Baum über Justizverzögerung gesagt, würde er beklagen, wenn es wirklich so wäre; die Hofgerichte sollen solche Beschwerden sogleich erledigen und wenn

es nicht geschehe, so möchte man einzelne Fälle zur Anzeige bringen. Der Abg. Gerbel habe geglaubt, noch einen allgemeinen Tadel bezüglich auf die Verzögerungen von Gerichtspersonen aussprechen zu müssen. Das Justizministerium habe dies nicht insbesondere gethan; es sei eine Regierungsmaßregel, die nach dem Dienerebitt vorgenommen werden konnte, wodurch das Recht der Regierung hinreichend begründet sei.

Gerbel glaubt, daß der Chef des Justizministeriums ein Hauptwort zu sprechen habe, wenn solche Anmuthungen an ihn geschehen; Er seinerseits würde lieber von seinem Posten abgetreten seyn, als daß er seine Einwilligung dazu gegeben hätte.

Sander findet die Bemerkungen des Abg. Baum durch die Erwiderung des Hrn. Redners der Regierung nicht widerlegt. Allerdings sollten Beschwerden über Justizverzögerung möglichst bald erledigt werden, aber es geschehe oft nicht, und es sei daher nicht überflüssig, die Gerichtshöfe darauf aufmerksam zu machen, daß sie solche Geschäfte beschleunigen möchten. — Es besteht aber bei solchen Beschwerden noch der schlimme Grundsatz, daß der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat; dies sei eine Art Verbot der Beschwerdeführung und in dieser Beziehung sei es billig, bei dem Sportelgesetz darauf Rücksicht zu nehmen und für die bezeichneten Fälle Tax- und Sportelfreiheit zu verfügen. Er theilt vollkommen die Ansichten des Abg. Gerbel über die Mängel unserer Justiz und es falle ihm dabei ein Lustspiel ein, wo Einer sagt: „es ginge wohl, aber es geht nicht.“ Man gebe zu, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das planvorliegende, schnell heilende Mittel gegen die Gebrechen sei; man sagt aber: es geht nicht. Man habe einen Gesetzentwurf über das Strafverfahren bereit; allein man habe ihn auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt und ins Gefängniß geworfen. Es sei Zeit, wie man die Flüchtlinge amnestirt habe, so auch endlich diesen Entwurf zu amnestiren. Durch das Geheimhalten verhindere man, daß er besprochen und dann bald auf einem Landtage durchgebracht werde. Er würde keinen Anstand nehmen, dem Gesetzentwurf, ohne ihn zu kennen, beizustimmen; denn auf der flachen Hand liege es, daß man ein Gesetz über das Criminalverfahren eher über Bausch und Bogen einführen kann, als ein Gesetz über das Strafrecht. Bei dem letztern kann an den unter ihm eingetretenen Strafen lediglich nichts geändert werden, aber Formen des Verfahrens lassen sich augenblicklich ändern. Es wäre an der Zeit, dieses Gesetzbuch dem öffentlichen Urtheil zu übergeben; so lange man dies nicht thue, sei er überzeugt, daß man Nichts in der Sache thun, daß man

das allgemein für verwerflich erkannte heimliche Verfahren beibehalten wolle. Dies erinnere ihn an den wahren Bibelspruch: Sie scheuen das Licht und lieben die Finsterniß, weil ihre Werke böse sind. So lange jener Entwurf nicht frei gegeben wird, werde er einem Strafgesetze seine Stimme nicht geben. Man könnte wenigstens beruhigende Zusicherungen erwarten, und Baden sollte nicht zurückbleiben, wo größere Staaten mit Deffentlichkeit und Mündlichkeit vorgehen. Er stimmt für den Antrag des Abg. Gerbel.

Staatsrath Jolly bemerkt, daß der Entwurf vielen Mitgliedern der Gerichtshöfe zur Begutachtung mitgetheilt wurde und in wesentlichen Punkten Widerspruch gefunden habe, dessen Grund noch nicht geprüft werden konnte. Derselbe sei also noch nicht in dem Stadium, daß er der Deffentlichkeit übergeben werden könne.

v. Jzstein bestätigt die Beschwerden des Abg. Baum, namentlich in Bezug auf die Kosten in Beschwerdefällen.

Staatsrath Jolly liest aus der Sportelordnung vor, daß solche Beschwerden sportelfrei seien (Stimmen: sie werden aber angefegt). —

v. Jzstein. Wenn sie aus Irrthum von den Gerichten angefegt werden, so ist es um so nöthiger, daß diese von Seiten des Ministeriums eine Weisung darüber erhalten. Der Redner unterstützt ferner den Antrag des Abg. Gerbel und kann kaum glauben, daß der Herr Präsident der Justiz sich im Ernst gegen die Deffentlichkeit auszusprechen beabsichtige, welche überall als die Grundbedingung eines guten Verfahrens anerkannt sei. Man habe darüber auch nicht mehr zu streiten, denn es liege der Befehl da, mit solchen Gesetzen vorzuschreiten und man könne sich nicht damit trösten, daß es nach und nach geschehen solle; es gehe damit außerordentlich langsam bei den badischen Ministerien. Warum sollte man nicht ein Gesetz über den Criminalprozeß vorlegen können, während andere Regierungen ein solches zugleich mit dem Strafgesetze vorlegen. Der Redner wendet sich zu den Versetzungen und bemerkt, daß er in der Personalliste des Gerichtshofs zu Rastadt den Namen eines Mannes vermisse, dessen schönes Talent, scharfer Blick und große Rechtskenntniß ihn zu einem der tüchtigsten Mitglieder machten, was er, obgleich dieser Mann hier anwesend sei, wohl sagen dürfe, da es von der Regierungsbank aus oft anerkannt wurde. Und ein solcher Mann wird hinausgeworfen aus dem Gericht, dessen Zierde er war; er wird versetzt auf ein Amt, das er nicht annehmen konnte, ohne seine Existenz zu vernichten. Der Staat aber hatte den Vortheil dabei, daß er so treffliche Kräfte verlor. Wenige Monate vorher war Oberhofgerichts-

rath Peter in ähnlicher Weise behandelt worden. Nicht das Wohl des Landes, sondern politische Gründe waren es, welche die Regierung zu solchen Maßregeln bestimmt haben; es geschah, weil diese Männer die Ansichten der Regierung nicht theilen konnten und ihre Ueberzeugung offen aussprachen. Es sollten Strafen seyn und dem Lande sollte damit gesagt werden: seht, so werden die Männer behandelt, welche nicht nach der Ansicht der Regierung handeln. Auf solche Art muß die Unabhängigkeit der Justiz untergehen, indem jeder Richter sich in seinem Lebensglück bedroht sieht, wenn er sich nicht unbedingt dem Willen der Regierung fügt. Als ich diesen Gegenstand früher hier zur Sprache brachte, erhob sich Mißbilligung darüber, daß der Herr Präsident der Justiz nicht die Kraft hatte, solche Zumuthungen zurückzuweisen. Man konnte erwarten, daß Aehnliches nicht wiederkehren würde und doch traten dieselben Maßregeln in verstärktem Maße ein, weil man strafen wollte — das freie Wort. Der Redner schließt sich dem Antrage des Abg. Gerbel an.

Staatsrath Jolly entgegnet auf die Aeußerungen des Abg. Sander über Beschwerden wegen Justizverzögerung: er habe geäußert, es sei zweckmäßiger, wenn einzelne Fälle zur Kenntniß der betreffenden Behörde gebracht würden, aber nicht behauptet, daß keine vorkommen könnten. Bezüglich auf die Versetzungen werde er sich auf die Motive, welche die Regierung dazu bestimmten, nicht einlassen; das Recht der Regierung könne man nicht bestreiten und die Unabhängigkeit der Justiz sei dadurch nicht gefährdet. Es seien den Betreffenden keine Anmuthungen gemacht worden, im Sinne der Regierung zu reden und zu stimmen. Wenn man im Allgemeinen sagen wolle, durch Versetzungen von Richtern sei die Unabhängigkeit der Justiz bedroht, so entgegne er, daß durch die Dienerpragmatik die Richter so sicher gestellt seien, daß jene Besorgniß in keiner Weise gegründet sei. Keiner könne anders versetzt werden, als mit Beibehaltung des Ranges und der Befoldung und man müßte es mit schwachmüthigen Männern zu thun haben, wenn man annehmen dürfte, daß durch die Aussicht auf eine solche Versetzung ihre Unabhängigkeit gefährdet werde.

v. Jzstein. Wenn man Sie, Hr. Präsident der Justiz, mit Beibehaltung Ihres Ranges und Ihrer Befoldung etwa als Secretär zu einem Hofgerichte versetzen würde, weil Sie frei gesprochen hätten, würde es Ihnen wohl angenehm seyn?

Staatsrath Jolly. Dies kann nicht geschehen.

Bader. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Gerbel. Ich stimme auch vollkommen in die Klagen des Abg. v. Jzstein über die fraglichen Versetzungen, in denen ich eine

wirklich unheilvolle Maßregel erkenne, ein. Es wird aber nächstens eine andere Gelegenheit geben, sich über diese Maßregel umständlicher zu erklären und ihre vielfachen Schattenseiten herauszustellen. Wenn der Hr. Chef des Justizministeriums die Behauptung geltend machen will, daß den fraglichen Versezungen andere Motive unterstehen, als die Verfolgung einiger Abgeordneten der frühern Kammer, die nicht überall und immer den Ansichten der Regierung huldigten, so wird er damit bei sehr Wenigen Eingang finden; denn ganz Baden, ja ganz Deutschland glaubt das Gegentheil, und muß der Natur der Sache nach das Gegentheil glauben. Auch zugegeben, daß der Regierung das Recht zu den fraglichen Versezungen gesetzlich zugestanden, so steht ihr in keinem Falle zu, dieses Recht als Mittel zu so verwerflichen Zwecken, wie hier geschehen, zu gebrauchen, oder besser zu mißbrauchen. Meinem Bedauern über die Versezungen muß ich ein weiteres beifügen darüber, daß das Strafgesetz, welches schon im Jahre 1839 und 1840 mit großem Zeit- und Kostenaufwand in dieser Kammer berathen wurde, bis dahin noch nicht zu Stande gekommen, und dem Lande große Kosten verursacht wurden, ohne daß das längst und tief gefühlte Bedürfnis eines bessern Strafgesetzes befriedigt worden ist. Ich beklage dieses um so mehr, als die Hindernisse, welche dem Zustandekommen des Strafgesetzes entgegengestellt wurden, leider der nämlichen Quelle entsprungen sind, aus der in der neuesten Zeit schon so viel Unheil über das Land gekommen ist.

Staatsrath Jolly glaubt nicht, daß die Kosten verloren seien, indem eine spätere Kammer jene Arbeiten benützen werde.

Bassermann. Ich habe auch einige Mißstände zur Sprache zu bringen, will aber damit warten, bis über Gerbel's Antrag abgestimmt seyn wird. Für den Augenblick fühle ich mich mächtig aufgefordert, über die Versezungen zu sprechen, und über die Wirkung, welche sie im Lande hervorgebracht haben. Es ist allgemein bekant, wie nachtheilig sie dem Ansehen der Beamten waren. Dies wissen die Beamten selbst, und ich bedaure sie. Ein Beamter mag von Charakter seyn, wie er will, das Mißtrauen verfolgt ihn. Nachdem auf die freie Aeußerung, auf Charakterfestigkeit die Strafe gefolgt, nimmt nun das Volk an, da wo keine Strafe folge, sei auch nur Charakterlosigkeit und Knechtstinn. Mancher brave Beamte leidet unter diesem Mißtrauen und dies verfolgt die Beamten selbst in diese Kammer, sie mögen ihre Ueberzeugung noch so sehr behaupten, sie mögen noch so sehr auffahren, wenn man daran zweifelt. Alles vergebens! — das System, welches das Volk das

Blittersdorfsche nennt, dem haben sie es zu verdanken und ich bin überzeugt, kein Beamter wünscht, daß es noch länger fortdaure. Diese Versezungen brachten aber nicht durchweg traurige Wirkungen hervor. Sie haben gewiß in einer Hinsicht vortheilhaft gewirkt, denn, wir dürfen es uns nicht verhehlen; es ist unter den Deutschen noch viel zu viel Gutmüthigkeit und viel zu viel blinde Ehen und Unterwürfigkeit vor seinen Beamten. Aber dadurch, daß das Ministerium das unbedingte Vertrauen zu den Beamten vernichtete, hat es dem Bürger das Vertrauen zu sich selbst zurückgegeben, ein Selbstvertrauen, ohne welches es im Lande nicht besser werden wird, man mag über Fortschritt und Aufschwung sprechen und schreiben, so viel man will. Darum hat auch der Abg. Knapp neuerlich der Regierung für ihre Gewaltmaßregeln mit Recht gedankt.

Allein eine Folge dieser Versezungen beklage ich dennoch, nämlich, daß auch die Gerichtsbeamten unter dem öffentlichen Mißtrauen leiden müssen. Der Herr Staatsrath Jolly sagt zwar, zu diesen Versezungen sei die Regierung durch das Recht, das ihr die Dienerspragmatik verleiht, ermächtigt, und die Richter seien dadurch durchaus gesichert und unabhängig; allein es kam ja ein Richter noch vor 5 Jahren jeden Augenblick ohne alle Pension entlassen werden, und ist er nach 5 Jahren wirklich Staatsdiener geworden, so kann er ja, wie wir gesehen, von dem höchsten Gerichtshof in die unterste Instanz versetzt werden, wie der Oberhofgerichtsrath Peter und von der zweiten in die erste, wie der Hofgerichtsrath Sander. Ich frage, ist dies eine Beibehaltung seines Ranges? Nein, es ist ein Spiel mit Worten, und hätte die Regierung auch dies Recht, so kann man ja jedes Recht mißbrauchen, und ich sage, die Versezung dieser Richter ist ein Mißbrauch, und nach dem allgemeinen Schrei der Entrüstung, den die Versezung des Oberhofgerichtsraths Peter hervorgerufen hat, hätte man glauben sollen, daß Gehalt geboten würde auf dem verderblichen Wege. Auch geschieht es oft, daß dem Thäter nach der ersten übeln That die ganze Bedeutung derselben vor das Gewissen tritt; er geht in sich, und wird ein gebesselter Mensch. Schlimm steht es aber um den, den eine kaum begangene üble That nur zu einer neuen reizt. Für den ist keine Hoffnung mehr, der ist verloren. So geb' ich auch das Justizministerium, wenn es nicht in andere Hände übergeht, verloren. Der Herr Staatsrath Jolly sagt zwar, es sei nicht seine alleinige Handlung, aber ich muß annehmen, daß er selbst dazu mitwirkte; denn hätte man gegen seinen Willen einen seiner Richter versetzt, so glaube ich, er könnte nicht länger sein Amt behalten haben.

(Schluß folgt.)